



Einbürgerungs-Reglement Gemeinde 4413 Büren

Büren, 11.12.2001 / RMo
26.06.2006/EA

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich und Zweck
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid
- § 5 Wohnsitzerfordernis
- § 6 Aufnahmepflicht
- § 7 Ehrenbürgerrecht
- § 8 Gebühr
- § 9 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 10 Inkrafttreten

Gestützt auf das Gemeindegesetz § 56 lit. A (GG) vom 16.02.1992, die Gemeindeordnung der Gemeinde Büren vom 18.12.2000, und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 06.06.1993 und die Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht § 5 vom 28.09.1993, erlässt und beschliesst die Gemeinde Büren das folgende Reglement über das Bürgerrecht:

§ 1 Grundsatz

Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 2 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 3 Zuständigkeit

1. Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.
2. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung, ohne Namensnennung, im Mitteilungsblatt über eingegangene Anträge auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
3. Anträge auf Erteilung des Gemeindebürgerrechts können innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Beruf und Adresse der Gesuchsteller.
4. Sachliche Bedenken gegen eine Einbürgerung können dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

1. Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
2. Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
3. Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 5 Wohnsitzerfordernis

1. Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen.
2. Absatz 1 gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 6 Aufnahmepflicht

Die Gemeinde ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als:

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 7 Ehrenbürgerrecht

Die Gemeindeversammlung kann Personen ehren, welche sich um die Gemeinde oder die Öffentlichkeit verdient gemacht haben, indem sie diesen das Ehrenbürgerrecht verleiht.

§ 8 Gebühr

1. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
2. Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
3. Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
4. Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 200.-- und maximal CHF 3'000.--
5. Für die Aufnahme der Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen von Fr. 1'000.-- erhoben.
6. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
7. In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Gemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
8. Die Gebührenansätze sind im Anhang an dieses Reglement geregelt.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Durch den Gemeinderat beschlossen am: 30. Mai 2006

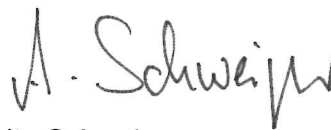
Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am: 14.12.2006

Die Gemeindepräsidentin:



Esther Altermatt

Die Gemeindeschreiberin:



Anita Schweizer

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 28.06.2007

Anhang zum Einbürgerungsreglement

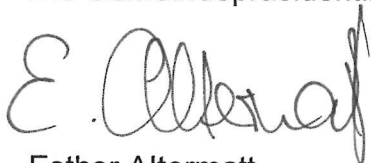
Einbürgerungsgebühr Verrechenbare Ansätze pro Stunde

Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident	Fr. 120.00
Gemeinderatsmitglied	Fr. 100.00
Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	Fr. 100.00
Gesamtgemeinderat	Fr. 450.00
Spesen	nach Aufwand

Durch den Gemeinderat beschlossen am: 20. Mai 2006

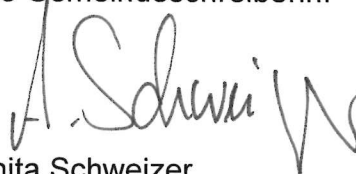
Durch die Gemeindeversammlung beschlossen: am 14. Dezember 2006

Die Gemeindepräsidentin:



Esther Altermatt

Die Gemeindeschreiberin:



Anita Schweizer